

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 16
Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden.
Die §§ 12 bis 15 gelten entsprechend.